

Gebührenordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Juli 2021 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Tübingen erhebt Studiengebühren für das Studium in dem folgenden weiterbildenden Masterstudiengang

- Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung).

(2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerkschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr wird pro Semester erhoben. Sie beträgt für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) für jedes Semester 600,- Euro.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt oder wer sich für diesen Studiengang immatrikuliert rückmeldet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils zur Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Befreiung, Erstattung, Stundung und Erlass

(1) Von der Studiengebühr befreit ist, wer ein Urlaubssemester bis zum Vorlesungsbeginn beantragt.

(2) Die Studiengebühr wird erstattet bei Exmatrikulation bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn.

(3) Die §§ 21 und 22 des Landesgebührengesetzes (LGebG) bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor